
S 36 SB 445/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Schwerbehindertenrecht
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Streitwertfestsetzung bei erfolgreicher Beschwerde gegen Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen einen Zeugen
Leitsätze	1. Die Streitwertfestsetzung bei einer erfolgreichen Beschwerde gegen die Festsetzung von Ordnungsgeld gegen einen Zeugen beruht auf der Anwendung des § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 52 Abs. 3 GKG. Der Streitwert ist nach der Höhe des gegen den Beschwerdeführer verhängten Ordnungsgeldes zu bemessen. 2. Die Streitwertfestsetzung ist in diesem Fall auch nicht nach § 3 Abs. 2 GKG i.V.m. Nr. 7504 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zum GKG) entbehrlich, da die genannten Vorschriften den Fall der stattgebenden Entscheidung nicht erfassen.
Normenkette	§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 52 Abs. 3 GKG
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 36 SB 445/21
Datum	16.03.2022
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 3 SB 46/22 B
Datum	16.05.2022
3. Instanz	
Datum	-

Der Streitwert wird auf 300 Euro festgesetzt.

â□□

GrÃ¼nde

GemÃß [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. [Â§ 63 Abs. 2 Satz 1](#) Gerichtskostengesetz (GKG) setzt das Prozessgericht den Wert fÃ¼r die zu erhebenden GebÃ¼hren durch Beschluss fest, sobald eine Entscheidung Ã¼ber den gesamten Streitgegenstand ergeht oder sich das Verfahren anderweitig erledigt.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf der Anwendung des [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 63 Abs. 2 Satz 1](#), [52 Abs. 3 GKG](#). Danach war der Streitwert nach der HÃ¶he des gegen den BeschwerdefÃ¼hrer verhängten Ordnungsgeldes, mithin auf 300 Euro zu bemessen. Die dem BeschwerdefÃ¼hrer daneben auferlegten Kosten, die sein Ausbleiben verursacht hat, fÃ¼hren nicht zu einer ErhÃ¶hung des Streitwerts (vgl. auch Thüringer Landessozialgericht, Beschluss vom 16. November 2005 â□□ [L 6 B 61/05 R](#) â□□, Rn. 3, juris), da ausweislich der erstinstanzlichen Akte fÃ¼r den ErÃ¶rterungstermin vom 11. MÃrz 2022 keine besonderen Kosten angefallen sind.

Die Streitwertfestsetzung ist auch nicht nach [Â§ 3 Abs. 2 GKG](#) i.V.m. Nr. 7504 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zum GKG) entbehrlich, da dessen Tatbestandsvoraussetzungen nicht vorliegen. Nach [Â§ 3 Abs. 2 GKG](#) i.V.m. Nr. 7504 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zum GKG) ist eine Streitwertfestsetzung entbehrlich, wenn die Beschwerde verworfen oder zurÃ¼ckgewiesen wird, da in der Norm eine Pauschale von 66,00 Euro festgesetzt wird. Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurÃ¼ckgewiesen, kann das Gericht die GebÃ¼hr nach billigem Ermessen auf die HÃlfte ermÃÃ¶igen oder bestimmen, dass eine GebÃ¼hr nicht zu erheben ist.

Im hiesigen Verfahren ist auf die Beschwerde des BeschwerdefÃ¼hrers der Beschluss des Sozialgerichts aufzuheben, so dass die Voraussetzungen nach [Â§ 3 Abs. 2 GKG](#) i.V.m. Nr. 7504 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zum GKG) nicht vorliegen.

Dieser Beschluss ist gemÃß [Â§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Â

Erstellt am: 08.06.2022

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024